

Aktenzeichen:
3a C 124/14



Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

MIG Film GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Urftstr. 2 a, 52353 Düren

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk, Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Forsthoff, Schumacher, Spoor, Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht Heindl auf die mündliche vom Verhandlung vom 28.08.2014 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Zahlung von Schadensersatz und Abmahnkosten mit ihrer am 04.07.2014 zugestellten Anspruchsbegründung aufgrund behaupteter Urheberrechtsverletzungen am 07.11.2009.

Die Klägerin beantragte am 17.12.2013 den Erlass eines Mahnbescheides bei dem Amtsgericht Euskirchen über 42,20 € sowie 807,80 € mit der Bezeichnung „Schadensersatz aus Unfall/Vorfall gemäß Urheberrechtsverletzung 15211/07 vom 04.03.2010“ und „Rechtsanwalts/Rechtsbeistandshonorar gem. Rechtsanwaltshonorar vom 04.03.2010“.

Gegen den am 17.12.2013 erlassenen Mahnbescheid legten die nunmehrigen Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 23.12.2013 Widerspruch ein, das Verfahren wurde mit Eingang 06.05.2014 an das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) abgegeben.

Die am 30.10.2009 erfolgte deutsche Synchronisation des Filmwerks "Delta Farce" wurde am 03.12.2009 erst veröffentlicht. Die Klägerin beauftragte die Firma Guardaley Ltd. mit der Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen vorliegend bereits vor Erstveröffentlichung des Filmwerks. Die Firma Guardaley Ltd. verwendet das Programm Observer.

Wegen der Einzelheiten der Ermittlungen wird auf die Darlegungen in der Anspruchsbegründung vom 04.06.2014 Bezug genommen.

In einem Verfahren vor dem Landgericht Berlin wurde mit Urteil vom 3.5.2011, Az: 16 U 55/11, festgestellt, dass es der Wahrheit entspreche, dass die Guardaley Ltd. bei der Ermittlung von IP-Adressen unzuverlässig arbeite. In einem weiteren Verfahren vor dem Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 20. Januar 2012 -6 W 242/11- konnte der Senat nicht feststellen, dass das Programm Observer geeignet war, die behaupteten Rechtsverletzungen zuverlässig zu ermitteln. Die Klägerin legt in vorliegendem Verfahren weder ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zur Zuverlässigkeit des eingesetzten Programmes im streitgegenständlichen Verletzungszeitpunkt vor, noch werden Einzelheiten zu dem Programm selbst angegeben. Aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Köln vom 16.12.2009, Az: 13 OH 368/09, offenbarte die zur Auskunft verpflichtete Deutsche Telekom AG am 10.02.2010 die dem Beklagten zugeordnete IP-Adresse.

Die Klägerin trägt vor,

die verwendete Ermittlungssoftware Observer arbeite zuverlässig. Der Beklagte habe das Filmwerk "Delta Farce" am 07.11.2009 zum Download angeboten. Die Klägerin sei alleinige Lizenznehmerin und Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk.

Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 11 und 12 der Akten Bezug genommen.

Der Beklagte habe die Urheberrechtsverletzung begangen. Der Klägerin stünde daher ein Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2, 97 a Abs. 1 UrhG zu, der sich auf mindestens 200,00 € belaufe, ausgehend von einer fiktiven Lizenzgebühr in dieser Höhe.

Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf Blatt 19 ff der Akten Bezug genommen.

Daneben sei der Beklagte zur Erstattung der Kosten für die am 04.03.2010 ausgesprochene Abmahnung in Höhe von 807,80 €, ausgehend von einem Gegenstandswert von 19.000,00 € verpflichtet.

Zugunsten der Klägerin streite ein Anscheinsbeweis.

Entgegen der Auffassung des Beklagten sei der Anspruch der Klägerin nicht verjährt, der Mahnbescheid ausreichend individualisiert. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 94, 95 der Akten Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. den Beklagten weiter zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 807,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und trägt hierzu vor

er habe den streitgegenständlichen Urheberrechtsverstoß nicht begangen. Weder habe er eine Tauschbörse benutzt, noch urheberrechtlich geschützte Werke im Internet öffentlich zugänglich gemacht. In dem streitgegenständlichen Verstoßzeitpunkt am 07.11.2009 um 14:00:46 Uhr sei der Beklagte nicht zu Hause gewesen, er sei tagsüber zur Schichtarbeit in Wörth und habe daher seine Wohnung gegen 13:20 Uhr verlassen. Der Computer sei ausgeschaltet gewesen. Das WLAN sei mit dem Sicherheitsstandard WPA verschlüsselt und Passwortgesichert gewesen.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Dritter Urheberrechtsverletzungen begehen könne, habe er nicht gehabt. Die IP-Adresse sei bereits nicht zuverlässig ermittelt, auch entspreche der angegebene Hashwert nicht dem streitgegenständlichen Filmwerk, daneben sei eine erforderliche Kollisionsprüfung nicht vorgenommen worden. Der Gegenstandswert sei überhöht.

Die Einrede der Verjährung wird erhoben, weder habe der Mahnbescheid verjährungshemmende Wirkung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 3 entfalten können, da die geltend gemachten Ansprüche nicht hinreichend individualisiert seien, daneben sei die Forderung, die nach Ablauf des Jahres 2013 anhängig gemacht worden sei, verjährt.

Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 70 und 71 der Akte Bezug genommen.

Der Beklagte hat der durch die Klägerin anbotene Parteivernehmung widersprochen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Es kann bereits offen bleiben, ob die Verjährung der behaupteten Urheberrechtsverletzung wirksam durch den am 17.12.2014 beantragten Mahnbescheid unterbrochen worden ist (BGH Urteil vom 17.12.1992 -VII ZR 84/92; BGH Urteil vom 17.10.2000 -XI ZR 312/99; BGH Urteil vom 6.11.2007 -X ZR 103/05) angesichts der Bezeichnung "Schadensersatz aus Unfall/Vorfall gemäß Urheberrechtsverletzung 15211/07 vom 04.03.2010.

Die Klägerin ist bereits für die behauptete Urheberrechtsverletzung beweisfällig geblieben.

Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung,

wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für eine behauptete Rechtsverletzung missbrauchen. Erst wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch hat, muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde.

Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, trägt der Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Dieser entspricht er dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Insoweit ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGHZ 185, 330; BGH NJW 2013, 1441; BGH, Urteil vom 8.1.2014 -I ZR 169/12 m.w.N.).

Danach führt diese sekundäre Darlegungslast weder zu einer Umkehr der Beweislast, noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast, § 138 Abs. 1, 2 ZPO, hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozessersfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Ohne konkrete Verdachtsmomente auf Rechtsverletzungen darf daher ein Anschlussinhaber seinen volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss zur Verfügung stellen, ohne diese belehren und überwachen zu müssen.

Der Inhaber eines Internetanschlusses ist grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen oder zu sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu verbieten, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Nutzung bestehen. Solche Anhaltspunkte sind vorliegend nicht gegeben.

Vorliegend fehlt es bereits an einer tatsächlichen Vermutung für eine Täterschaft des Anschluss-

inhabers, da es insoweit an einer beweissicheren Ermittlung der dem Beklagten zugeordneten IP-Adresse fehlt. Aufgrund des Urteils des Landgerichts Berlin vom 3.5.2012 -16 O 55/11- sowie des Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Januar 2012 -6 W 242/11- bestehen bereits erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Ermittlungen der Firma Guardaley Ltd. mittels des Softwareprogrammes Observer (Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 14.7.2014 -3 b C 145/14).

Ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen für die zuverlässige Arbeitsweise des verwendeten Softwareprogramms "Observer" im streitgegenständlichen Zeitpunkt hat die Klägerin nicht vorgelegt, die angebotene Vernehmung des Geschäftsführers der Guardaley Ltd. ist nicht geeignet, die Zuverlässigkeit der Ermittlungen der Rechtsverletzungen durch die Software Observer festzustellen, da sich dies nicht auf Grundlage der Wahrnehmungen des Zeugen beurteilen lässt.

Auch die Beauftragung eines Sachverständigen ist nicht veranlasst, da es bereits an den erforderlichen Anknüpfungstatsachen fehlt, eine nachträgliche Untersuchung der eingesetzten Software durch das Gericht mit ungewissem Ausgang ist nicht zum Nachweis im maßgebenden streitgegenständlichen Zeitpunkt geeignet. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es nicht Aufgabe des Sachverständigen und mit dem Beibringungsgrund durch die Parteien unvereinbar ist, dass sich ein Sachverständiger durch ein „Nachstellen“ oder eine Rekonstruktion durch (nochmaliges) Anbieten des streitgegenständlichen Filmwerks in einer Tauschbörse diese Anknüpfungstatsachen selbst beschaffen soll. Gleiches gilt für den vorgelegten Hashwert, der regelmäßig lediglich einer sogenannten Torrentdatei zugeordnet ist und den Internetstandort eines Zieldownloads angibt.

Unabhängig davon, dass danach die Klägerin bereits der ihr primär obliegenden Darlegungs- und Beweislast für die behauptete Rechtsverletzung nicht nachgekommen ist, ist der Beklagte seiner ihm erst nach Erfüllung der der Klägerin obliegenden primären Darlegungs- und Beweislast entgegen der Auffassung der Klägerin im ausreichenden Maße nachgekommen, denn er hat nach dem Vorgenannten Sicherungsmaßnahmen, die einen unbefugten Zugriff auf das durch eine entsprechende Verschlüsselung gesicherte WLAN-Netz verhindern sollen, dargetan, daneben hat er in hinreichendem Maße dargelegt, dass es an hinreichenden konkreten Anhaltspunkten für einen Missbrauch des zur Nutzung überlassenen Anschluss für eine Rechtsverletzung fehlt.

Daneben kann auch offen bleiben, ob und in welchem Umfang die Klägerin überhaupt Rechtein-

haberin an der synchronisierten Fassung bereits vor Erstveröffentlichung des streitgegenständlichen Filmwerkes ist und wie ein Upload bzw. eine Bereitstellung zum Download des noch nicht veröffentlichten Filmwerkes (bspw. „production honeypots“) erfolgen konnte.

Nach dem Vorgenannten unterlag die Klage daher der Abweisung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Heindl
Richter am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 850,00 € bis 30.06.2014, danach auf bis 1.500,00 € festgesetzt.

Heindl
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 18.09.2014.

Bastian, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle